

Beschlussvorlage

2024/GVBre/006

öffentlich

Gemeinde Bredenfelde

Rückholrecht gemäß § 22 Abs.2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Birgit Lange	<i>Datum</i> 24.07.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bredenfelde (Entscheidung)	01.08.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bredenfelde zieht gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M/V die durch Hauptsatzung übertragene Angelegenheit - hier: 2024/GVBre/005 - an sich.

Sachverhalt

Gemäß den Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Bredenfelde ist für diese Entscheidung der Hauptausschuss zuständig.

Die Kommunalverfassung gibt der Gemeindevertretung das Recht einzelne Angelegenheiten an sich zu ziehen.

§ 22 Abs. 2 Satz 3 Kommunalverfassung M-V:

"Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, die sie übertragen hat, auch im Einzelfall jederzeit an sich ziehen. Wurde eine Angelegenheit durch die Hauptsatzung übertragen, kann die Gemeindevertretung sie nur durch Beschluss mit der Mehrheit aller Mitglieder an sich ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

	Ja	x Nein			
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €		2. Jährliche Folgekosten/ - lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €	
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH- Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH- Jahr: Finanzkonto:				Keine Veranschlagung

Anlage/n

Keine